

Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundesrat Johann N. Scheider-Ammann
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per E-Mail als Word- und PDF-Datei an:
samuel.kost@seco.admin.ch

T direkt 041 728 55 01
matthias.michel@zg.ch
Zug, 20. November 2018 DICR
VD VDS 6 / 280 - 52390

Vernehmlassung zur Vereinbarung 2019 über den Vollzug des AVIG durch die Arbeitslosenstellenkassen – Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. November 2018 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, sich im Rahmen einer Konsultation zum obenerwähnten Vereinbarungsentwurf zu äussern. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt. Unsere Stellungnahme umfasst den Mitbericht der Arbeitslosenkasse und des Amtes für Wirtschaft und Arbeit.

Antrag:

Es sei eine inhaltliche Überarbeitung der vorgeschlagenen Leistungsvereinbarung zu prüfen.

Begründung:

Grundsätzlich haben die Arbeitslosenkassen (ALK) bei der Festlegung der Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse (Löhne entsprechen rund 80 Prozent der VK) und der Standortwahl innerhalb der örtlichen Rahmenbedingungen nur einen begrenzten Handlungsspielraum zur Steuerung des Vollzugsaufwands. Sie müssen sich an die kantonalrechtlichen Lohnvorgaben für die einzelnen Funktionen halten. Das gleiche gilt für die Raumkosten, welche vom Träger (Kanton) in der Regel zwingend vorgegeben werden. Die vorliegende Leistungsvereinbarung (LV) trägt dieser Tatsache unzureichend Rechnung, da nicht die tatsächlichen kantonalen Mietkosten oder Löhne berücksichtigt werden, sondern nur jene der Region, in der die ALK tätig ist. Selbst bei einer Beachtung von exogenen Einflüssen sowie regionalen Löhnen und ortsüblichen höheren Kosten stützt sich die LV in ihrer Grundstruktur auf durchschnittliche Kostenwerte der abrechnenden ALK ab und nicht auf die relevanten tatsächlichen Kosten. Damit wird

der Träger der ALK gezwungen, erhebliche Vollzugskosten auch bei Einhaltung eines rationalen Vollzuges (Einhaltung der vorgegebenen minimal zu erreichenden Leistungsnorm gemessen in Leistungspunkten pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter) selber zu tragen.

Für diesen Berechnungsmodus fehlt nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts (BVG) im Urteil vom 19. August 2015 (BVG-Urteil B-3132/2010) betreffend Anrechnung von Verwaltungskosten der ALK Zug aus dem Jahr 2008 eine explizite Rechtsgrundlage. In diesem Entscheid bezweifelt das BVG, dass für die anrechenbaren Kosten im Sinne von Art. 92 Abs. 6 AVIG nur die schweizweit aufgrund der Zahlen der effektiv abrechnenden Kassen ermittelten Durchschnittswerte gelten können. Zitat: «Weder Art. 92 Abs. 6 AVIG noch die VO VKE legt einen derartigen Massstab fest. Wenn die entsprechenden Aufwendungen der ALK Zug diese Durchschnittswerte übersteigen und ausserhalb der Bandbreite liegen, ist damit – jedenfalls für sich allein – auch noch nicht erwiesen, dass die Arbeitslosenkasse ihren Betrieb nicht rationell führen würde.» Das BVG kommt im Weiteren zum Schluss, dass «unvermeidbare Folgen regionaler (kantonaler) Rahmenbedingungen der ALK nicht als mangelnde Leistung angelastet werden dürfen». Auf generell-abstrakter Ebene fehlten 2008 bzw. fehlen heute deshalb in Art. 122b der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV, SR 837.02) gemäss BVG materielle Vorschriften, welche die Kernpunkte der Leistungsabhängigkeit bestimmen und Leitplanken für die LV setzen könnten. Daraus folgt, dass die Vollzugskosten bei Einhaltung der von der Ausgleichsstelle vorgegebenen Leistungsnorm (Leistungspunkten pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter) anzurechnen und dem Träger vollumfänglich zurückzuerstatten sind.

Der Kanton Zug hat dieses Urteil im Interesse und zur Unterstützung der Trägerschaften und der Kantone zur Klärung der Rechtslage erstritten. Dem Urteil kommt aus unserer Sicht eine grundsätzliche Bedeutung zu und es stellt eindeutig klar, dass die tatsächlichen Gegebenheiten der kantonalen Struktur- bzw. Kostenunterschiede, welche vom Träger nicht direkt beeinflussbar sind, beim Vollzug von Bundesrecht berücksichtigt werden müssen. Aus diesen Überlegungen wird der Kanton Zug die Leistungsvereinbarung ALK 2019–2023 – wie sie aktuell vorliegt – nicht unterzeichnen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion

sign.

Matthias Michel
Regierungsrat

Seite 3/3

Kopie per E-Mail an:

- davide.codoni@gs-wbf.admin.ch (als Word- und PDF-Datei)
- Arbeitslosenkasse des Kantons Zug
- Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Staatskanzlei zur Veröffentlichung auf der Homepage